



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0484/2014		Datum:	08.09.2014
Oberbürgermeister				
Verfasser:	10-Haupt- und Personalamt	Az:		
Gremienweg:				
02.10.2014	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP nicht öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
22.09.2014	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP nicht öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
Betreff:	Ausschreibung der Stelle des /der 1. Beigeordneten (Bürgermeister/in)			

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, die Stelle des/der 1. Beigeordneten (Bürgermeister/in) nach B 5 der Landeskommunalbesoldungsverordnung gemäß dem als Anlage der Beschlussvorlage beigefügten Textes auszuschreiben, mit dem Hinweis, dass die Dienstaufwandsentschädigung auf den auf Grund der Kommunal-Besoldungsverordnung des Landes gesetzlich zulässigen Höchstbetrag festgesetzt wird.

Die Ausschreibung erfolgt in der Gesamtausgabe der Rhein-Zeitung und wird auf der Homepage der Stadt Koblenz veröffentlicht.

Begründung:

Die Amtszeit der Stelleninhaberin, Frau Bürgermeisterin Hammes-Rosenstein, endet zum 31.03.2015. Gemäß § 53 a Abs. 3 GemO ist der/die Nachfolger/in des bisherigen Amtsinhabers frühestens 9 Monate und spätestens 3 Monate vor Ablauf der Amtszeit zu wählen. Die Stellen der hauptamtlichen Beigeordneten sind rechtzeitig vor der Wahl öffentlich auszuschreiben (§ 53 Abs. 4 GemO).

Gewählt werden darf nur der/die Kandidat/in, der/die sich auf die Ausschreibung hin fristgerecht beworben hat. Die Wahl erfolgt nach einer angemessenen im Veröffentlichungstext genannten Ausschreibungsfrist.

Zuständig für die Entscheidung über die Stellenausschreibung nach § 53 a Abs. 4, 5 GemO ist der Stadtrat.

Anlagen:

Anlage 01 Ausschreibungstext